

Auflistung der aufgrund der Anhebung der Bußgeldobergrenze für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten beabsichtigten Änderungen der Bußgeldkatalog – Verordnung (Stand: Beschluss Bundesrat vom 10.10.2008)

Die Bußgeldregelsätze sollen für die nachfolgend genannten Verkehrsverstöße angehoben werden. Dabei handelt es sich um Hauptunfallursachen, Zuwiderhandlungen, die für die Betroffenen mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden sind und Vorsatztaten.

- Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot (Nrn. 4, 4.1, 4.2 – von 40 € auf 80 €)
- mit kennzeichnungspflichtigem Kfz bei schlechter Sicht nächsten Parkplatz nicht aufgesucht (Nr. 6 - von 75 € auf 140 €)
- unangepasste Geschwindigkeit (Nrn. 8, 8.1 - von 50 € auf 100 €)
- Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei einer Überschreitung ab 16 km/h mit Lkw oder Bussen und 21 km/h mit Pkw o. ä. Kfz sowie dauerhafte und wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitungen mit LKW oder Bussen (Nrn. 9, 9.1, 9.2, 9.3, 11, 11.1, 11.2, 11.3 i. v. m. Tabelle 1) – differenzierte Anhebung wie nachstehend, keine Anhebung bei Verwarnungsgeldregelsätzen
- keine Rücksichtnahme auf schwache Verkehrsteilnehmer (Nr. 10 von 60 € auf 80 €),
- Abstandsverstöße, sofern der Abstand von einem vorausfahrenden Kfz bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h weniger als 5/10 des halben Tachowertes betrug (Nrn. 12.3, 12.4 - Tabelle), differenzierte Anhebung wie nachstehend, keine Anhebung bei Verwarnungsgeldregelsätzen
- Nichteinhalten des Mindestabstandes bei Lkw (Nr. 15 - von 50 € auf 80 €),
- gefährliche Überholvorgänge (Nrn. 17, 18, 19, 19.1, 19.1.1, 19.1.2, 22), Verdoppelung,
- (Nrn. 20, 21, 21.1, 21.2) differenzierte Anhebung,
- Vorfahrtsverstöße (Nr. 34 - von 50 € auf 100 €),
- Verstöße beim Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren (Nrn. 40, 41, 43 – jeweils von 40 € auf 70 €, Nr. 44 von 50 € auf 80 €)

- Fehlverhalten auf Bundesautobahnen: Höhenüberschreitungen (Nr. 79 - von 40 € auf 70 €), Einfahren an dafür nicht vorgesehener Stelle (Nr. 81 - von 50 € auf 75 €), Vorfahrtsverletzung (Nr. 82 - von 50 € auf 75 €), Wenden, Rückwärtsfahren (Nr. 83) in Ein- oder Ausfahrt von 50 € auf 75 € (83.1), auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen von 100 € auf 130 € (83.2), auf der durchgehenden Fahrbahn von 150 auf 200 € (83.3), Parken auf BAB (Nr. 85 - von 40 € auf 70 €), Benutzung Seitenstreifen (Nr. 88 - von 50 € auf 75 €)
- Fehlverhalten an Bahnübergängen (Nrn. 89, 89a, 89a.1, 89a.2 - von 50 € auf 80 € und von 150 € auf 240 €), vorsätzliche Verstöße (Umfahren von Bahnschranken von 450 € auf 700 €)
- Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen (Nr. 113 - von 50 € auf 80 €)
- Rotlichtverstöße (Nrn. 132, 132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2, 133, 133.1, 133.2, 133.3, 133.3.1, 133.3.2), differenzierte Anhebung wie nachstehend
- Drogen- und Alkoholverstöße (Nrn. 241, 241.1, 241.2, 242, 242.1, 242.2, 242a), Verdoppelung von 250 € auf 500 € (erster Verstoß), 500 € auf 1000 € (zweiter Verstoß), 750 € auf 1500 € (dritter Verstoß); Null-Promille-Regel für Fahranfänger von 125 € auf 250 €
- Aufnahme einer allgemeinen Erhöhungsregel für den Fall, dass ein Tatbestand nachweislich vorsätzlich begangen wird (§ 3 Abs. 6 BKatV), Erhöhung des Regelsatzes für Fahrlässigkeit auf das Doppelte - Beschluss des Bundesrates - , BMVBS hatte Erhöhung um die Hälfte vorgesehen (bisher nicht geregelt)
- Einfügung eines besonderen Abschnittes für Vorsatztaten: Durchführung illegaler Kfz-Rennen (Nrn. 247, 248), Anhebung für Teilnehmer von 150 € auf 400 €, für Veranstalter von 200 € auf 500 €
- Fahren mit verkehrsunsicheren Kfz wie nachstehend (Nrn. 108, 189, 189.1.1, 189.1.2, 189.2, 189.2.1, 189.2.2, 189.3, 189.3.1, 189.3.2, 214, 214.1, 214.2),
- Überladungen um mehr als 5 % bei Lkw und mehr als 20 % bei Pkw (Nrn. 198.1.3 ff. , 199.1.2 ff., 198.2.4 ff., 199.2.4 ff.), differenzierte Anhebung wie nachstehend, keine Anhebung bei Verwarnungsgeldregelsätzen
- Verstöße gegen das Sonntagsfahrverbot (Nrn. 119, 120), Fahrer von 40 € auf 75 €; Halter von 200 € auf 380 €

Tabelle 1

Geschwindigkeitsüberschreitungen

a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Aktueller		Entwurf Stand: 01.04.2008	
		Regelsatz in Euro bei Begehung innerhalb außerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)		Regelsatz in Euro bei Begehung innerhalb außerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)	
11.1.1	bis 10	20	15	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.1.2	11 – 15	30	25	Keine Änderungen	Keine Änderungen

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.1 der Anlage.

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Aktueller		Fahrverbot in Monaten bei Begehung		Entwurf Stand: 01.04.2008 Regelsatz in Euro bei Begehung		Entwurf Stand: 01.04.2008 Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.1.3	bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	50	40	-	-	80	70		-
11.1.4	16 - 20	50	40	-	-	80	70	-	-
11.1.5	21 - 25	60	50	-	-	95	80	-	-
11.1.6	26 - 30	90	60	1 Monat		140	95	Keine Änderungen	
11.1.7	31 - 40	125	100	1 Monat	1 Monat	200	160	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.1.8	41 - 50	175	150	2 Monate	1 Monat	280	240	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.1.9	51 - 60	300	275	3 Monate	2 Monate	480	440	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.1.10	über 60	425	375	3 Monate	3 Monate	680	600	Keine Änderungen	Keine Änderungen

b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Aktueller		Entwurf Stand: 01.04.2008	
		Regelsatz in Euro bei Begehung innerhalb außerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)		Regelsatz in Euro bei Begehung innerhalb außerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)	
11.2.1	bis 10	35	30	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.2.2	11 – 15	40	35	Keine Änderungen	Keine Änderungen

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.1 der Anlage.

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Aktueller		Fahrverbot in Monaten bei Begehung		Entwurf Stand: 01.04.2008 Regelsatz in Euro bei Begehung		Entwurf Stand: 01.04.2008 Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.2.3	bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	100	75	-	-	160	120	-	-
11.2.4	16 - 20	100	75	-	-	160	120	-	-
11.2.5	21 - 25	125	100	1 Monat	-	200	160	Keine Änderungen	-
11.2.6	26 - 30	175	150	1 Monat	1 Monat	280	240	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.2.7	31 - 40	225	200	2 Monate	1 Monat	360	320	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.2.8	41 - 50	300	250	3 Monate	2 Monate	480	400	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.2.9	51 - 60	375	350	3 Monate	3 Monate	600	560	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.2.10	über 60	475	425	3 Monate	3 Monate	760	680	Keine Änderungen	Keine Änderungen

c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Aktueller		Entwurf Stand: 01.04.2008	
		Regelsatz in Euro bei Begehung		Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.3.1	bis 10	15	10	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.3.2	11 – 15	25	20	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.3.3	16 – 20	35	30	Keine Änderungen	Keine Änderungen

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.3 der Anlage.

Lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Aktueller		Fahrverbot in Monaten bei Begehung		Entwurf Stand: 01.04.2008 Regelsatz in Euro bei Begehung		Entwurf Stand: 01.04.2008 Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb Ortschaften
11.3.4	21 - 25	50	40	-	-	80	70	-	-
11.3.5	26 - 30	60	50	-	-	100	80	-	-
11.3.6	31 - 40	100	75	1 Monat	-	160	120	Keine Änderungen	-
11.3.7	41 - 50	125	100	1 Monat	1 Monat	200	160	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.3.8	51 - 60	175	150	2 Monate	1 Monat	280	240	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.3.9	61 - 70	300	275	3 Monate	2 Monate	480	440	Keine Änderungen	Keine Änderungen
11.3.10	über 70	425	375	3 Monate	3 Monate	680	600	Keine Änderungen	Keine Änderungen

Tabelle 2

Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug

Lfd. Nr.		Aktueller Regelsatz in Euro	Fahrverbot	Entwurf Stand: 01.04.2008 Regelsatz in Euro	Entwurf Stand: 01.04.2008 Fahrverbot
Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern					
12.5	a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h				
12.5.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes	40		75	
12.5.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes	60		100	
12.5.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes	100	Fahrverbot 1 Monat soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt	160	keine Änderungen
12.5.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes	150	Fahrverbot 2 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt	240	keine Änderungen

Lfd. Nr.		Aktueller Regelsatz in Euro	Fahrverbot	Entwurf Stand: 01.04.2008 Regelsatz in Euro	Entwurf Stand: 01.04.2008 Fahrverbot
Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern					
12.5.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	200	Fahrverbot 3 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt	320	keine Änderungen
12.6	b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h				
12.6.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes	60		100	
12.6.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100		180	
12.6.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes	150	Fahrverbot 1 Monat	240	keine Änderungen
12.6.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes	200	Fahrverbot 2 Monate	320	keine Änderungen
12.6.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	250	Fahrverbot 3 Monat	400	keine Änderungen

Rotlichtverstöße

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Aktueller Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten	Entwurf Stand: 01.04.08 Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
132	Als Fahrzeugführer in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2	50 €	90 €
132.1	mit Gefährdung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	125 € Fahrverbot 1 Monat	200 € Fahrverbot 1 Monat
132.2 NEU (aus 132.2)	mit Sachbeschädigung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	125 € Fahrverbot 1 Monat	240 € Fahrverbot 1 Monat
132.3 NEU (war 132.2)	bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2	125 € Fahrverbot 1 Monat	200 € Fahrverbot 1 Monat

132.3.1 NEU (war in 132.2.1)	mit Gefährdung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	200 € Fahrverbot 1 Monat	320 € Fahrverbot 1 Monat
132.3.2 NEU (war in 132.2.1)	mit Sachbeschädigung	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11, Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2	200 € Fahrverbot 1 Monat	360 € Fahrverbot 1 Monat
133	Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil			
133.1	vor dem Rechtsabbiegen mit Grünpfeil nicht angehalten	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7 § 49 Abs. 3 Nr. 2	50 €	70 €
133.2	den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, gefährdet	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 § 49 Abs. 3 Nr. 2	60 €	100 €
133.3	den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 10 § 49 Abs. 3 Nr. 2		
133.3.1	behindert		60 €	100 €
133.3.2	gefährdet		75 €	150 €

Fahren mit verkehrsunsicheren Kfz

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO / StVZO	Aktueller Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten	Entwurf Stand: 01.04.08 Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
108	Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, dass das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt	§ 23 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 22	50 €	80 €
189	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl	§ 31 Abs. 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3		
189.1	der Führer zur selbstständigen Leitung nicht geeignet war			
189.1.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		100 €	180 €
189.1.2	bei anderen als in Nummer 189.1.1 genannten Kraftfahrzeugen		50 €	90 €
189.2	das Fahrzeug oder der Zug nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war,	§ 31 Abs. 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3		

	insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	§ 31 Abs. 2, jeweils i.V.m. § 38 § 41 Abs. 1 bis 12, 15 bis 17 § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, 3 § 69a Abs. 5 Nr. 3		
189.2.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		150 €	270 €
189.2.2	bei anderen als in Nummer 189.2.1 genannten Kraftfahrzeugen		75 €	135 €
189.3	die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder des Zugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt	§ 31 Abs. 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3		
189.3.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		150 €	270 €
189.3.2	bei anderen als in Nummer 189.3.1 genannten Kraftfahrzeugen		75 €	135 €
214	Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt	§ 30 Abs. 1 § 69a Abs. 3 Nr. 1		
	insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	§ 38 § 41 Abs. 1 bis 12, 15 Satz 1, 3, 4, Abs. 16, 17 § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, 3 § 69a Abs. 3 Nr. 3, 9, 13		
214.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		100 €	180 €
214.2	bei anderen als in Nr. 214.1 genannten Kraftfahrzeugen		50 €	90 €

Tabelle 3

**Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen
Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen, Anhängern,
Fahrzeugkombinationen sowie der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen**

a) bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt

Lfd. Nr.	Überschreitung in v. H.	Regelsatz in Euro	Entwurf Stand: 01.04.08 Regelsatz in Euro
198.1	für Inbetriebnahme		
198.1.1	2 bis 5	30	keine Änderung
198.1.2	mehr als 5	50	80
198.1.3	mehr als 10	60	110
198.1.4	mehr als 15	75	140
198.1.5	mehr als 20	100	190
198.1.6	mehr als 25	150	285
198.1.7	mehr als 30	200	380
199.1	für Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme		
199.1.1	2 bis 5	35	keine Änderung
199.1.2	mehr als 5	75	140
199.1.3	mehr als 10	125	235
199.1.4	mehr als 15	150	285
199.1.5	mehr als 20	200	380
199.1.6	mehr als 25	225	425

**b) bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t
für Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme**

Lfd. Nr.	Überschreitung in v. H.	Regelsatz in Euro	Entwurf Stand: 01.04.08 Regelsatz in Euro
198.2.1 oder 199.2.1	mehr als 5 bis 10	10	keine Änderung
198.2.2 oder 199.2.2	mehr als 10 bis 15	30	keine Änderung
198.2.3 oder 199.2.3	mehr als 15 bis 20	35	keine Änderung
198.2.4 oder 199.2.4	mehr als 20	50	95
198.2.5 oder 199.2.5	mehr als 25	75	140
198.2.6 oder 199.2.6	mehr als 30	125	235